

Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 7 und 7 Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010¹ über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Mindestvoraussetzungen für den Einsatz der Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr, deren Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden sowie die Aufsicht durch das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Sicherheitsfirma*: private Organisation nach Artikel 5 Absatz 3 BGST;
- b. *Sicherheitspersonal*: Angestellte des Sicherheitsdienstes oder der Transportpolizei.

Art. 3 Anwendbares Recht

Auf die Anwendung von körperlicher Gewalt, Hilfsmitteln oder Waffen sind das Zwanganwendungsgesetz vom 20. März 2008² und die Zwanganwendungsverordnung vom 12. November 2008³ anwendbar.

SR

¹ SR ...; AS 2010 ...

² SR 364

³ SR 364.3

Art. 4 Zulässige Hilfsmittel und Waffen

Bei der Anwendung polizeilichem Zwang darf das Sicherheitspersonal folgende Hilfsmittel und Waffen unmittelbar gegen Personen einsetzen:

- a. Fesselungsmittel;
- b. natürliche und synthetische Pfefferpräparate;
- c. Diensthunde;
- d. Schlag- und Abwehrstöcke.

Art. 5 Sicherheitsleistung

¹ Kann eine Person, die sich vorschriftswidrig verhält, über ihre Personalien und ihren Wohnort nicht glaubwürdig ausweisen oder hat sie in der Schweiz keinen festen Wohnsitz, so kann das Sicherheitspersonal von ihr eine Sicherheitsleistung verlangen.

² Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe der Busse, der Kosten sowie der Entschädigung für Schäden und Umtriebe.

³ Die Sicherheitsleistung kann in bar oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank oder eines in der Schweiz niedergelassenen Versicherungsunternehmens erbracht werden.

⁴ Der Erhalt der Sicherheitsleistung ist mit einer Quittung zu bestätigen.

⁵ Wird gegen eine Person Strafanzeige erstattet, so ist die erhobene Sicherheitsleistung zusammen mit der Strafanzeige den Strafverfolgungsbehörden zu übergeben.

Art. 6 Kosten der Transportpolizei

¹ Die Transportpolizei publiziert die Kosten ihrer Leistungen in einem Leistungskatalog. Die Tarife sind aufgrund der Kosten festzulegen.

² Die Transportunternehmen führen die Transportpolizei in einer rechnungsmässig getrennten Einheit.

Art. 7 Übertragung von Aufgaben des Sicherheitsdienstes auf eine Sicherheitsfirma

¹ Das BAV erteilt dem Transportunternehmen die Bewilligung zur Übertragung von Aufgaben des Sicherheitsdienstes auf eine Sicherheitsfirma, wenn das Transportunternehmen nachweist, dass die Firma die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2007⁴ über den Einsatz privater Sicherheitsfirmen erfüllt.

⁴ SR 124

²Das Transportunternehmen schliesst mit der Sicherheitsfirma eine schriftliche Vereinbarung über die Übertragung von Schutzaufgaben ab. Eine Kopie der Vereinbarung ist dem BAV zuzustellen.

³Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Transportunternehmen und der Sicherheitsfirma ist, dass die Sicherheitsfirma die Voraussetzungen nach Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 1 erfüllt.

⁴Die Vereinbarung verpflichtet die Sicherheitsfirma zur:

- a. Erteilung von Auskünften über den Stand der übertragenen Aufgaben auf Ersuchen des Transportunternehmens oder des BAV;
- b. Offenlegung der Identität ihres Sicherheitspersonals gegenüber dem Transportunternehmen und dem BAV;
- c. sofortigen Auswechslung von Sicherheitspersonal, das nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt oder die Erfüllung der Aufgaben beeinträchtigt;
- d. sofortigen Meldung an das Transportunternehmen bei Umständen, welche die Erfüllung der Aufgaben beeinträchtigen könnten;
- e. sofortigen Meldung an das Transportunternehmen, wenn die Anforderungen an die Firma und die Ausbildung nicht mehr erfüllt sind;
- f. Ausbildung gemäss Artikel 8 Absatz 1.

⁵Das Transportunternehmen kontrolliert, ob die Sicherheitsfirma ihr Pflichten nach Absatz 4 sowie die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäss erfüllt.

Art. 8 Ausbildung

¹Das Transportunternehmen, soweit es sich um Personal des Sicherheitsdienstes geht, oder die Sicherheitsfirma sorgt dafür, dass das Sicherheitspersonal die Anforderungen nach Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2007⁵ über den Einsatz privater Sicherheitsfirmen erfüllt.

²Das Personal der Transportpolizei benötigt einen Fachausweis des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie als Polizist I oder Polizistin I.

Art. 9 Identifizierbarkeit

Das Transportunternehmen und die Sicherheitsfirma sorgen dafür, dass das Sicherheitspersonal bei der Ausübung seiner Funktion identifizierbar ist und nicht mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Polizeibehörden verwechselt werden kann.

Art. 10 Vereinbarung mit den Polizeibehörden

Das Transportunternehmen oder die Sicherheitsfirma kann mit den kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden eine schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit abschliessen. Eine Kopie der Vereinbarung ist dem BAV zuzustellen

Art. 11 Auskünfte und Meldungen an das BAV

¹ Das Transportunternehmen oder die Sicherheitsfirma stellt dem BAV folgende Unterlagen zu:

- a. die Dienstanweisungen an das Sicherheitspersonal;
- b. weitere vom BAV verlangte Unterlagen und Auskünfte, die das BAV für die Ausübung der Aufsicht benötigt.

² Das Transportunternehmen und die Sicherheitsfirma erstatten dem BAV jährlich bis Ende März Bericht über die Tätigkeiten der Sicherheitsorgane im Vorjahr. Der Anhang enthält die Vorgaben für die Tätigkeitsberichte.

³ Das Transportunternehmen und die Sicherheitsfirma melden dem BAV umgehend Ereignisse, die die Aufgabenerfüllung wesentlich beeinträchtigen.

Art. 12 Aufsichtsbeschwerden

Das BAV ist zuständig für Aufsichtsbeschwerden gegen Sicherheitsorgane.

Art. 13 Übergangsbestimmung

Bis 31. Dezember 2011 müssen die Transportunternehmen:

- a. die nach bisherigem Recht von privaten Organisationen wahrgenommenen Aufgaben der Transportpolizei auf eine Transportpolizei nach dieser Verordnung übertragen;
- b. die nach bisherigem Recht abgeschlossenen Vereinbarungen mit den Sicherheitsfirmen an diese Verordnung anpassen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin:

Anhang
(Art. 11 bs. 2)

Vorgaben für die Tätigkeitsberichte

Die Tätigkeitsberichte müssen folgende Angaben enthalten:

- 1. Bericht**
 - a. Schwerpunkte und Herausforderungen im Berichtsjahr
 - b. Zusammenarbeit mit den Transportunternehmen, den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsorganen

- 2. Statistik**
 - a. Anzahl der bei den Sicherheitsorganen eingesetzten Personen
 - b. Ausbildungsstand der eingesetzten Personen
 - c. Fluktuation des Personals
 - d. Anzahl der Interventionen / Fälle
 - e. Art der Fälle
 - f. Anzahl und Art der Strafanzeigen
 - g. Anzahl und Art der Einsätze von polizeilichem Zwang
 - h. Art des Einsatzes von Waffen
 - i. Anzahl der Zuführungen an Polizeibehörden